

Satzung
der
Gemeinsamen
Heimgesellschaft Delmenhorst e.V.

Verhandelt am 02.06.2016

Inkrafttreten am 13.09.2016

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 02.06.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Gemeinsame Heimgesellschaft DELMENHORST

und hat seinen Sitz in DELMENHORST, Abernettstraße 200. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung der Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, insbesondere der jüngeren Offiziere und Unteroffiziere sowie der Offizier- und Unteroffizieranwärter. Zweck des Vereins ist weiterhin die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen. Der Verein ist uneigennützig tätig und betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.
- (2) Im Rahmen des Vereinszwecks bzw. Vereinslebens können sich auch einzelne Mitgliedergruppen für die Durchführung bestimmter Veranstaltungen bilden, die z.B. auch nur aus Offizieren (Offizierkorps DELMENHORST) oder Unteroffizieren (Unteroffizierkorps DELMENHORST) bestehen können oder sich nach anderen Kriterien zusammensetzen.
- (3) Solche Veranstaltungen sind durchzuführen im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 26 BGB.
- (4) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Räume im Gebäude 22 der Feldwebel-Lilienthal-Kaserne im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Bewirtschaftung.
- (5) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 60/2 zu stehen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die Entscheidungen über die Mitgliedschaft

(Eintritt oder Ausschluss) obliegen dem Verein nach der Maßgabe der §§ 4 und 5.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Offiziere, Unteroffiziere, Offiziersanwärter vom Fahnenjunker an aufwärts, Unteroffizieranwärter mit bestandenem Unteroffizier-Lehrgang des StO DELMENHORST.
2. Offiziere/ Unteroffiziere benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die durch den Befehlshaber im Wehrbereich im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung und nach Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden auf das Heim angewiesen worden sind, weil sie dort regelmäßig die Mittagsmahlzeiten einnehmen.
3. Vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile nach 1. und 2..

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

1. Ausgeschiedene oder zur Ruhe gesetzte Offiziere, Unteroffiziere, Offiziersanwärter vom Fahnenjunker an aufwärts, Unteroffizieranwärter mit bestandenem Unteroffizierlehrgang sowie Offiziere der Reserve, Unteroffiziere der Reserve und Offizieranwärter der Reserve vom Fahnenjunker an aufwärts und vergleichbare zivile Mitarbeiter/innen, die zu den Truppenteilen und Dienststellen kommandiert/ abgeordnet sind, denen das Heim zugewiesen worden ist.
2. In § 3 Ziffer (3) 1. Benannter Personenkreis von Truppenteilen und Dienststellen des Standortbereiches sowie der benachbarten Standorte.
3. Im Standortbereich und in den benachbarten Standorten beheimatete Personen gem. § 3 Ziffer (3) 1. und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand.
4. Beamte und Angestellte des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und der Zollverwaltung.
5. Offiziere und Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte.
6. Persönlichkeiten aus dem Standortbereich und den Patengemeinden sowie weitere Personen mit Einwilligung des Aufsichtsführenden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen, hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
 1. durch Austritt,
 2. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung, durch den Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird stets wirksam zum letzten Tag 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- (3) Für die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für das Jahr 2016 beträgt der Mitgliedsbeitrag 12,- € und wird im April 2016 eingezogen.

Ab dem 01.01.2017 wird der Jahresbeitrag 15,- € betragen und stets im Januar des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können zur Verschönerung des Heimes, zur Förderung des Vereinszweckes sowie zur Kostendeckung verwendet werden.
- (3) Änderungen des Absatzes (1) und (2) sind durch die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu beschließen.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat darüber hinaus keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste eingeladen werden. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes persönlich erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Die erste Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und ggf. Anträgen zur Beschlussfassung den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Ordentliche Mitglieder können im Vorfeld, in schriftlicher Form, Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und vom Vorschlagsrecht für die Besetzung von Vorstandsämtern des Vereins Gebrauch machen. Bei Abwesenheit des Vorgesprochenen, während der Mitgliederversammlung, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Beschlüsse über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge von ordentlichen Mitgliedern,
 3. Wahl der Kassenprüfer,
 4. Änderung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 5. Beschluss über Satzungsänderungen,
 6. Änderungen des Vereinszwecks,
 7. Auflösung des Vereins,
 8. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan,
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde (das ist bei Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 3 der Fall) und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Der Vorsitzende kann in seiner Ladung zur Mitgliederversammlung bereits festlegen, wann im Falle der Beschlussunfähigkeit die zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird. In der Ladung ist auf die unterschiedliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen.

Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung gefasst werden.

Die Beschlussfassung muss in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

- (8) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.

Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Datum und Dauer der Versammlung
2. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Feststellung über die ordnungsgemäße Ladung
4. Tagesordnung
5. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Anträge zur Beschlussfassung
8. Art der Abstimmungen
9. Genaues Abstimmungsergebnis, getrennt nach JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen

10. Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen
11. Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- (10) Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar. Bei der Verwaltung des Vermögens sind die Vorgaben des Verschmelzungsvertrages vom 17.02.2004, insbesondere die Regelungen des § 1 bindend. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Heimgeschäftsführer/in
 6. dem/der 1. Beisitzer/in
 7. dem/der 2. Beisitzer/in
 8. dem/der 3. Beisitzer/in
 9. dem/der 4. Beisitzer/in
 10. dem/der 5. Beisitzer/in
 11. dem/der 6. Beisitzer/in
 12. dem/der 7. Beisitzer/in
 13. dem/der Sprecher/in der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- (3) Zum/Zur 1. Vorsitzenden und zum/zur 2. Vorsitzenden kann nur ein aktiver Soldat gewählt werden, von denen je eine(r) zur Laufbahngruppe der Offiziere und eine(r) zur Laufbahngruppe der Unteroffiziere gehören soll.
- Die Beisitzer müssen sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen, zwingend mit mindestens je einem Mitglied aus der Laufbahngruppe der Offiziere und der Laufbahngruppe der Unteroffiziere.
- Des Weiteren können maximal zwei außerordentliche Mitglieder in die Vorstandsfunktionen 3 – 12 (siehe § 3 Ziffer (2)) gewählt werden.

Ferner kann die Funktion des Heimgeschäftsführers von einer externen Person wahrgenommen werden, wenn sich sowohl aus dem Kreis der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitglieder kein Kandidat zur Wahl stellt.

- (4) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Sprechers der außerordentlichen Mitglieder – durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Sprecher der außerordentlichen Mitglieder wird aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder vorgeschlagen und durch den Vorstand bestätigt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder seinen Vertreter oder einen der Beisitzer bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit seinen Aufgaben betrauen. Dabei sind die Bestimmungen unter §9(3) zu beachten.
- (6) Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht ein(e) Kandidat(in) für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der/die Kandidat(in) gewählt, der/die nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (8) Vertretungsberechtigt gemäß vorstehender Ziffer 7 sind jeweils der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende zusammen oder einer/eine von ihnen zusammen mit dem/der Schatzmeister/in.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

Im Rahmen des Absatzes 1 ist der Vorstand vor allem zuständig für:

1. Verwaltung des Heimes und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb
2. Einsatz des Personals
3. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
4. Leitung aller außerordentlichen Veranstaltungen
5. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes
6. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes
7. Aufstellung einer Heimordnung

8. Wahrnehmung des Hausrechtes
 9. Abschluss von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes
 10. Führen der Gehaltskonten der Mitarbeiter/innen des Wirtschaftsbetriebes
 11. Abfassen und Erstellen des Jahresberichtes mit Gewinn- und Verlustrechnung
 12. Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen
 13. Übernahme, Verwaltung und Nachweis von Liegenschaftsmaterial
 14. Übernahme, Verwaltung und Nachweis von sonstigem bundeseigenem Material
 15. Übernahme und Verwaltung von Leih- und Leasingmaterial der Lieferfirmen
 16. Durchführung von Zahlungen aller Art
 17. Aufstellung von monatlichen Kassenabschlüssen
 18. Unterstützung des Aufsichtsführenden bei dienstlichen Veranstaltungen
 19. Festlegung der erzielten Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes
 20. Nutzung der zu überlassenden Räume
 21. Regelung der Öffnungszeiten
 22. Einhalten der Hygienebestimmungen
 23. Einhalten der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von einer Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden.
- (11) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet:
24. vorbehaltlich der Regelung in § 9 (4) Satz 2 mit Ablauf der regulären Amtsdauer
 25. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 26. bei Verlust der Voraussetzung der Wählbarkeit
 27. bei Niederlegung des Amtes
 28. durch Tod des Vorstandsmitgliedes
- (12) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Datum der Vorstandssitzung
2. Teilnehmer,
3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
4. Protokollführer

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.
- (14) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeiten ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung selbst zu fassen.

§ 10

Überschüsse und Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden.
- (2) Überschüsse sind wie folgt zu verwenden:
 1. Ausgestaltung des Heimes
 2. Förderung geselliger Vorhaben
 3. Förderung gesellschaftlicher Vorhaben
 4. Förderung sozialer Vorhaben.
- (3) Geldspenden sind nicht zulässig.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben den Auftrag, einen Prüfbericht zur ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres vorzulegen, dieser umfasst eine Aussage hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwaltung des Geschäftsvermögens und der Vereinskontoen.

- (2) Als Kassenprüfer werden zwei ordentliche Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Es kann ein Steuerberater eingesetzt werden, dieser überprüft das ordnungsgemäße Führen der Geschäftsbücher und legt die Bilanzen, vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand vor. Der Vorstand gewährt den eingesetzten Kassenprüfern Einsicht in die vorgelegten Bilanzen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Über den Verbleib der Bar- und Sachvermögens nach Begleichung der Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist in Bezug auf ein eventuell vorhandenes Restguthaben auf dem Konto der Volksbank Ganderkesee/Hude Nr. 307521400 die Regelung in § 1 Ziffer 1.) letzter Absatz des Verschmelzungsvertrages vom 17.02.2004 zu beachten.
- (3) Traditionsstücke, die nicht zum Sachvermögen gerechnet werden, sind durch die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheidet, zu verwerten.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen aufgrund von Verfügungen des Registergerichts kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Satzung und Satzungsänderungen sind dem Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in DELMENHORST vom 21.04.2004 errichtet.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 02.06.2016.

Der Vorstand

Im Original gezeichnet

Prehn,
Leutnant u. 1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Czich,
Stabsfeldwebel u. 2. Vorsitzender